

389 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Suppan und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ oder des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ (55/A)

Am 17. Feber 1971 haben die Abgeordneten Suppan und Genossen den obgenannten Initiativantrag eingebracht und folgendermaßen begründet:

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 hat die Bundesregierung unter 315 der Beilagen dem Nationalrat eine Regierungsvorlage übermittelt, durch welche das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1961, BGBl. Nr. 146, in der geltenden Fassung geändert und die Zulagen erhöht werden. Die gefertigten Abgeordneten sind der Auffassung, daß auch die Zulagen für die Inhaber des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ und des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ in ähnlicher Weise erhöht werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag am 6. Mai 1971 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch der Bundesminister für Landesverteidigung Lütgendorf, bei. Abgeordneter Suppan brachte zur Ergänzung des im Initiativantrag 55/A enthaltenen Gesetzentwurfes einen Antrag ein. Dem berichtigten Gesetzentwurf traten auch die Abgeordneten Pansi und Dr. Broesigke namens ihrer Fraktionen bei. Außerdem ergriffen die Abgeordneten Dr. Tull, DDr. Pittermann und Dr. Koren sowie Bundesminister Lütgendorf das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der diesem Bericht beigedruckte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 6. Mai 1971

Landmann
Berichterstatte

Dr. Haider
Obmannstellvertreter

./.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971,
mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz
1970 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl.
Nr. 194, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Höhe der Zulage beträgt

- a) für das besondere Kärntner Kreuz der
„Tapferkeit“ 200 S,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für
„Tapferkeit“ 100 S.“

Artikel II

Für Zeiträume vor dem 1. Juli 1971 beträgt
die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen
des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 weiter-
hin

- a) für das besondere Kärntner Kreuz für
„Tapferkeit“ 150 S,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für
„Tapferkeit“ 75 S.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Landesverteidigung
betraut.